



Neudruck

Rechtsausschuss

51. Sitzung (öffentlich)

18. November 2015

Düsseldorf – Haus des Landtags

13:30 Uhr bis 16:00 Uhr

Vorsitz: Dr. Ingo Wolf (FDP)

Protokoll: Marion Schmieder

Verhandlungspunkte und Ergebnisse:

Vor Eintritt in die Tagesordnung

5

Der Ausschuss beschließt einvernehmlich, TOP 1 und TOP 7
miteinander zu verknüpfen.

**1 Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Landes
Nordrhein-Westfalen für das Haushaltsjahr 2016 (Haushaltsgesetz
2016)**

6

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9300

Ergänzung
der Landesregierung
Drucksache 16/10150

Vorlage 16/3189
Vorlage 16/3265
Vorlage 16/3337

In Verbindung mit:

Welchen aktuellen und prognostischen Mehrbedarf in der Justiz in NRW verursacht die sprunghaft angestiegene Bevölkerung durch beträchtlichen Flüchtlingszugang? (siehe Anlage)

Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3416

In Verbindung mit:

Finanzplanung 2015 bis 2019 mit Finanzbericht 2016 des Landes Nordrhein-Westfalen

Vorlage 16/9301

– Abschließende Beratung und Abstimmung mit Votum an den Haushalts- und Finanzausschuss

Der im Zuständigkeitsbereich des Rechtsausschusses befindliche Einzelplan 16 wird einstimmig angenommen.

Der Änderungsantrag zu Titel 684 10 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und Piraten bei Enthaltung der FDP angenommen.

Der Änderungsantrag zu Titel 684 11 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Piratenfraktion angenommen.

Der Änderungsantrag zu Titel 684 20 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen bei Enthaltung der Fraktionen von CDU und FDP sowie der Piratenfraktion angenommen.

Der Änderungsantrag zu Titel 684 30 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und Piraten bei Enthaltung der FDP angenommen.

Der Änderungsantrag zu Titel 04 210 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und Piraten bei Enthaltung der FDP angenommen.

Der Änderungsantrag zu Titel 684 40 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und Piraten bei Enthaltung der FDP angenommen.

Der Änderungsantrag zu Titel 684 50 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU und Piraten bei Enthaltung der FDP angenommen.

Der Einzelplan 04 wird mit den Stimmen von SPD und Grünen gegen die Stimmen von CDU, FDP und Piraten angenommen.

Der Ausschuss nimmt die Finanzplanung 2015 bis 2019 mit Finanzbericht 2016 zur Kenntnis.

2 Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen 15

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9520
APr 16/1030

– Auswertung der Anhörung –

3 Gesetz über die Abschiebungshaft sowie zur Änderung des Landesbeamtengesetzes und des Gesetzes zur Ausführung des Asylbewerberleistungsgesetzes 23

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9521
APr 16/1045

Der Ausschuss kommt überein, die abschließende Beratung und Abstimmung in der Dezembersitzung durchzuführen.

4 Strafvollzug in Nordrhein-Westfalen vor dem Kollaps – Rot-Grün muss belastbares Konzept für die Zukunft des Strafvollzugs vorlegen und nicht willkürlich Haftplätze abbauen 24

Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/8940
Vorlage 16/3245

Der Ausschuss einigt sich darauf, eine schriftliche Sachverständigenanhörung durchzuführen. Die Einzelheiten werden im Obleutegespräch abgeklärt.

- 5 Opfern von Straftaten den Gang in den Zeugenstand erleichtern:
Psychosoziale Prozessbegleitung stärken! 27**
- Antrag
der Fraktion der CDU
Drucksache 16/10064
- 6 Wo bleibt die von Minister Kutschaty im Jahre 2012 angekündigte
Opferhilfe-Stiftung? (siehe Anlage) 29**
- Bericht der Landesregierung
Vorlage 16/3415
- 8 Verschiedenes 33**

* * *

2 **Gesetz zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse der Richterinnen und Richter sowie Staatsanwältinnen und Staatsanwälte im Lande Nordrhein-Westfalen**

Gesetzentwurf
der Landesregierung
Drucksache 16/9520
APr 16/1030

– Auswertung der Anhörung –

Jens Kamieth (CDU) findet es gut, dass das Gesetzesvorhaben nunmehr angegangen werde. Immerhin habe sich bei den Mitbestimmungs- und Beteiligungsrechten der Richter seit 1966 nichts Wesentliches getan. Insofern sei es an der Zeit, einige Dinge neu zu regeln, unter anderem die Möglichkeiten für flexible Teilzeitarbeit.

Aus Sicht der Opposition werde konstatiert, dass die Anhörung überwiegend positiv für die Landesregierung verlaufen sei, wenngleich es auch einige kritische Fragen gegeben habe. Das sei aus Sicht der Opposition zunächst ein ganz entscheidender Punkt.

In der Begründung des Gesetzentwurfs sei zu lesen, dass die Regierung mit einer insgesamt haushaltsneutralen Umsetzung rechne. Begründet werde das damit, dass der Mehrbedarf davon abhänge, in welchem Umfang die Richtervertretung von den erweiterten Beteiligungsrechten Gebrauch machen werde. Das sei allerdings sehr unbefriedigend; insbesondere sei nicht nachvollziehbar, wie man dann von einem haushaltsneutralen Vollzug ausgehen könne. Es müssten schließlich irgendwelche Fallzahlen oder Szenarien zugrunde gelegt worden sein, um eine solche Aussage treffen zu können.

Auf einige Sachverständige wolle er genauer eingehen, beispielsweise Prof. Grigoleit, der insbesondere die Einstellung von Richtern kritisiert habe. Prof. Grigoleit habe gesagt – Zitat –: „Soweit ich es sehe, haben bisher alle Bundesländer die wesentlichen Fragen der Personalpolitik, insbesondere auch der Einstellung der Selbstverwaltung, den Präsidialräten überlassen oder sie jedenfalls dort angesiedelt.“

Das sei eine Kritik, die der Bund der Richter und Staatsanwälte wiederhole und vertiefe, im dem er darauf verweise, dass der Regelungsentwurf, wie er vorgelegen habe, im Hinblick auf die Gewaltenteilung bedenklich sei. Danach entscheide nämlich die zweite Gewalt in Gestalt der Landesregierung über die Ernennung und Beförderung der Angehörigen der dritten Gewalt, von der sie letztlich kontrolliert werden solle. Das sei in der Tat eine sehr beachtliche Kritik, insbesondere weil gar kein Grund bestünde, überhaupt so zu verfahren.

Bemerkenswert sei auch die Kritik von Frau Prof. Schmidt-Räntsch im Hinblick auf die Fortbildungspflicht. Natürlich sei es richtig und wichtig, Fortbildung anzuregen, vielleicht auch zu fordern. Er selbst sei da als Anwalt von der BRAO verhaftet. Die Fortbildungspflicht, wie sie für Anwälte gelte – derzeit 15 Stunden jährlich – könne man aber nicht eins zu eins auf die Richterschaft übertragen, die in dem Konflikt stünde,

den Justizgewährungsanspruch erfüllen zu müssen. Das könne bei einem stark belasteten Amtsrichter mit vielen Hundert Fällen, die er zu bearbeiten habe, nicht so ohne Weiteres möglich sein. Das gelte insbesondere, wenn er sich nicht im Eigenstudium fortbilden wolle, sondern institutionell, wo er an festgesetzte Kurszeiten gebunden sei.

Ein weiterer Kritikpunkt sei das Sabbatjahr. Dies sei nicht ausdrücklich geregelt; das müsse aber laut Prof. Schmidt-Räntsch in Anlehnung an die Rechtsprechung des BGH der Fall sein. Er wisse nicht, warum diese Möglichkeit nicht eröffnet werde.

Schließlich werde die Übergangsregelung zum Hinausschieben der Altersgrenze vom Bund der Richter und Staatsanwälte kritisiert. Die Regierung habe daraufhin geantwortet, es seien nur wenige Fälle umfasst. Das aber sei kein gutes Argument. Wenn ein Richter gerne länger arbeiten wolle, sollte man ihm das auch ermöglichen.

Unterm Strich halte die CDU-Fraktion das Gesetz daher für nicht zustimmungswürdig. Es seien noch einige Punkte zu klären, nicht nur finanziell, sondern auch inhaltlich. Angesichts des überwiegend positiven Votums seitens der Sachverständigen werde man sich bei der Abstimmung enthalten.

Dirk Wedel (FDP) findet es bemerkenswert, dass es – so habe es die Anhörung gezeigt – anders, als es einzelne Richterverbände immer suggerierten, doch höchst unterschiedliche Positionen innerhalb der Richterschaft beispielsweise zu den Themen „Selbstverwaltung“ oder „Richterwahlausschüsse“ gebe. Da sei man nicht auf einer Linie – einige forderten das, andere hingegen hielten das nicht für der Weisheit letzter Schluss.

Ihn persönlich hätten insbesondere die Ausführungen des Sachverständigen Riedel überzeugt, der aufgrund seiner Erfahrungen auf der europäischen Ebene nachvollziehbar habe darlegen können, dass die Modelle, die in anderen Ländern gefahren würden, zwar anders, aber nicht unbedingt besser seien.

Einig seien sich die Sachverständigen darin gewesen, dass der Umgang mit den sogenannten gemeinsamen Angelegenheiten in Nordrhein-Westfalen verbesserungswürdig sei. Die Gegenstände der gemeinsamen Angelegenheiten hätten sich gewandelt; es gehe nicht mehr um Dinge wie Kantine und Parkplätze, sondern insbesondere um den gesamten elektronisch unterstützten Arbeitsablauf.

Klar sei – insbesondere nach der Vorlage 16/3300 –, dass die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts, wonach Angelegenheiten, bei denen der Sonderstatus von Richterinnen und Richtern berührt sein könnte, keine gemeinsamen Angelegenheiten seien, von der Justizverwaltung in der Praxis so nicht beachtet werde. Sicherlich komme es der Justizverwaltung entgegen, wenn es demnächst keinen Hauptpersonalrat der Staatsanwälte mehr gebe und damit einen Beteiligten weniger. In Bezug auf die gemeinsamen Angelegenheiten verdiene insbesondere der Vorschlag der DJG, für den Fall des Dissenses eine Einigungsstelle einzuschalten – dieser Vorschlag sei wiederum vom Richterverein der Sozialgerichtsbarkeit unterstützt worden –, eine nähere Prüfung.

Zu Recht werde auf die Notwendigkeit des Zusammenwirkens von richterlichem und nichtrichterlichem Dienst hingewiesen. Gerade im Konfliktfall würden eher romantische Vorstellungen nach dem Motto: „Alle befinden sich in einem Boot und müssen sich irgendwie zusammenraufen“, jedoch nicht weiterhelfen, insbesondere dann nicht, wenn die Stimmrechte so verteilt seien, dass eine Berufsgruppe die andere immer überstimmen könnte.

Frau Prof. Schmidt-Räntsch habe über wertvolle technische Hinweise hinaus noch weitere Anregungen gegeben, die geprüft werden sollten. Hierzu gehöre die Ausgestaltung der Fortbildungspflicht; ebenso die Präzisierung der Vorschrift über die Beschlussfassung der Richtervertretungen, womit durch die Geschäftsordnung der Richtervertretung auch ein Abweichen von einer Gremienentscheidung ermöglicht werden könnte.

Im Zusammenhang mit den in der Stellungnahme 16/3112 konkret aufgeführten Mitbestimmungsrechten, deren Übertragung aus dem LPVG in Bezug auf Richterinnen und Richter nach Auffassung der Sachverständigen Prof. Schmidt-Räntsch weniger sinnvoll erscheine, solle eine genaue Überprüfung erfolgen.

Außerdem gelte es, über die fehlende Spiegelbildlichkeit der Beteiligung von Anwälten bei Richterdienstgerichten nachzudenken; denn umgekehrt sei es den Richtern wiederum gerade nicht erlaubt, bei der Anwaltsgerichtsbarkeit entsprechend mitzuwirken. Hinsichtlich der Übertragung der Mitwirkungsbefugnisse für Einstellung, Ernennung auf Lebenszeit und Versetzung von Richtern im Eingangsamt sprächen bei der ordentlichen Gerichtsbarkeit Praktikabilitätsgründe sicherlich für eine Zuordnung zum Richterrat.

Allerdings führe dies – das habe auch Prof. Grigoleit noch einmal ausgeführt – zu einem Ausbrechen aus der richterrechtlichen Systematik und stelle rechtspolitisch die Präsidialräte offen in Frage. Dessen müsse sich die Landesregierung bewusst sein. Im Zusammenhang mit der Mitbestimmung bei Versetzungen könne es zu Wertungswidersprüchen kommen, da bei Versetzungen im Eingangsamt und Versetzungen im Beförderungsamts unterschiedliche Gremien zuständig seien. Dieser Punkt sei innerhalb der Richterschaft keineswegs unumstritten. Beispielsweise habe sich der Bund deutscher Finanzrichterinnen und Finanzrichter dafür ausgesprochen, diese Zuständigkeit beim Präsidialrat anzusiedeln.

Hinsichtlich der Freistellungen sei bereits ein zusätzlicher Bedarf absehbar. Dieser müsse sich jedoch im Rahmen halten und dürfe nicht zu Lasten der Rechtsuchenden gehen. Genau das werde mit dem Punkt „Kostenneutralität“ im Vorblatt des Gesetzesentwurfs impliziert. Es bleibe abzuwarten, wie Rot-Grün damit umgehen werde, wenn sich ein entsprechender Mehrbedarf manifestiere.

Hinsichtlich einer etwaigen Verlagerung von Personalentscheidungen auf Gremien, wie sie von einzelnen Sachverständigen angesprochen worden sei, habe der Sachverständige Riedel völlig zu Recht auf die gerichtliche Nachprüfbarkeit von Personalentscheidungen verwiesen, die bei einer solchen Verlagerung nicht mehr gewährleistet wäre.

Ebenfalls zutreffend habe der Sachverständige Riedel auf die Problematik der kleinen Amtsgerichte im Zusammenhang mit der Zustimmungserklärung bei der Beantragung von Teilzeit hingewiesen. Hier könne man durchaus prüfen, ob eine Beschränkung auf den Landgerichtsbezirk möglich wäre. Was die unterhältige Teilzeit angehe, so könne man das Ganze einmal so erproben wie im Gesetzentwurf vorgeschlagen.

Da in der heutigen Sitzung noch nicht abschließend beraten und abgestimmt werde, wolle man das Stimmenverhalten noch nicht offenlegen.

Dagmar Hanses (GRÜNE) bestätigt, dass die Sachverständigen den Gesetzentwurf weitestgehend gelobt hätten. Auch sie wolle einige Stellen zitieren: Herr Freudenberg finde, das sei ein Gesetz aus einem Guss. Herr Friehoff vom DRB zeige sich grundsätzlich mit dem Gesetzentwurf zufrieden. Herr Ostermeyer meine, der Gesetzentwurf ist zu begrüßen. Herr Erkelenz halte ihn in weiten Teilen für gelungen. Und Frau glaube, er sei ein guter Schritt in die richtige Richtung beim Abbau der Benachteiligung von Frauen.

Die weitgehende Zustimmung hänge sicherlich damit zusammen, dass man einen entsprechenden Vorlauf gehabt habe. Die Arbeitsgruppe im Ministerium habe das Ganze lange vorbereitet und auch die Erfahrungen aus der Praxis eingebracht.

Einige Bereiche müsse man sich noch einmal genauer anschauen, so das Thema „Präsidialräte“, zu dem Herr Wedel vorhin schon etwas gesagt habe. Tatsächlich sei die Sache genau umgekehrt: Die Präsidialräte an sich seien schon Chefgremien und die Bezirksrichterräte oder Richterräte eher die Mitbestimmungsgremien, die gestärkt werden sollten, so wie im Gesetzentwurf der Landesregierung vorgesehen. Außerdem werde die Fortbildungspflicht begrüßt. Insgesamt würden viele Ansätze sehr begrüßt, die dazu führten, dass die unterhältige Teilzeit oder die Pflegeteilzeit ermöglicht und die Vereinbarkeit von Familie und Beruf für Richterinnen und Richter und Staatsanwältinnen und Staatsanwälte verbessert werde.

Bei ein paar Kleinigkeiten müsse man nochmals prüfen, ob alle Eventualitäten bedacht seien. Da habe man in der Anhörung einige neue Aspekte vernommen, und man sei froh über jeden Hinweis.

Sven Wolf (SPD) teilt den Eindruck, dass man eine sehr sachliche Debatte auf hohem Niveau geführt habe. Teilweise hätten die Sachverständigen die gestellten Fragen sogar gelobt; das zeige, dass man sich mit dem Thema intensiv auseinandergesetzt habe. Das sei sicherlich auch darauf zurückzuführen, dass das Verfahren durch das Justizministerium im Vorfeld gut moderiert worden sei. Aus Einzelgesprächen mit den jeweiligen Richterverbänden habe man gewusst, dass es durchaus unterschiedliche Auffassungen darüber gebe, was man sich unter der Selbstverwaltung der Justiz, unter der Stärkung der dritten Gewalt in unserem Staat vorstelle.

Eine Auswertung der Anhörung habe gezeigt, dass die Vorschläge, die mit dem Gesetzentwurf gemacht würden, grundsätzlich auch durchaus rechtlich vertretbar seien. Insbesondere Prof. Grigoleit und auch Frau Prof. Schmidt-Räntsch hätten dies entsprechend ausgeführt.

Bei der Frage der gemeinsamen Angelegenheiten gebe es keine einheitliche Auffassung; das habe der Kollege bereits herausgearbeitet. Er selbst, Wolf, wolle sich auf die Ausführungen von Prof. Grigoleit und Frau Dr. Schmidt-Räntsch beziehen, die beide eine gewisse Sympathie dafür hätten, den Nichtrichtern und den Richtern in dem Gremium zuzumuten, dass sie sich zusammenraufen.

Dieses Signal solle in die Justiz insgesamt gegeben werden. Nicht nur die Richterinnen und Richter seien in Relation zur Gesamtzahl der Beschäftigten nur gering vertreten. Das betreffe auch noch andere Beschäftigtengruppen, wie beispielsweise die Rechtspfleger oder die Wachtmeister. All diese Gruppen müssten gerade bei den gemeinsamen Angelegenheiten eine gemeinsame Linie finden; das werde der Politik ja auch immer abverlangt.

Insgesamt habe sich der Rechtsausschuss mit der Anhörung eine gute Visitenkarte ausgestellt. An die Justiz werde im Hinblick auf die Mitbestimmung vor allem der Richterinnen und Richter ein klares Signal ausgesendet. Der Kollege Kamieth habe darauf hingewiesen, dass eine der letzten großen Änderungen im Jahr 1966 stattgefunden habe. Jetzt habe man die Gelegenheit, mit dem neuen Gesetz ein kleines Stück Rechtsgeschichte für das Land Nordrhein-Westfalen zu schreiben.

Vorsitzender Dr. Ingo Wolf bittet Herrn Minister Kutschaty und anschließend Herrn Dr. Richter um Beantwortung der Fragen.

Minister Thomas Kutschaty (JM) bedankt sich bei den Ausschussmitgliedern dafür, dass attestiert worden sei, dass es sich bei dem Gesetzentwurf um ein brauchbares Gesetz handle. Sicher gebe es Gesetze, die eine größere Außenwirkung im Lande entfalten würden als dieses Gesetz; gleichwohl werde es innerhalb der Justiz intensiv diskutiert.

Immerhin habe man sich nahezu zwei Jahren Zeit genommen und sehr früh mit den Verbänden und Vertretern gesprochen. Auch er selbst habe viele Gesprächsrunden mit den entsprechenden Berufsverbänden und Richterräten mitgemacht und darüber diskutiert, wo das Mehr an Mitbestimmung angesiedelt werden sollte, bei den Präsidialräten oder bei den Richterräten.

Er bitte Herrn Dr. Richter, kurz zu erläutern, warum man sich für die vorgestellte Lösung entschieden habe.

Herr Dr. Richter will bei der Beantwortung der Fragen der Reihenfolge nach vorgehen und beginnt daher mit den Fragen von Herrn Kamieth.

Stichwort: Haushaltsneutralität und Mehrbedarf durch Freistellung. Man habe ermittelt – das sei auch der Antwort auf eine Kleine Anfrage eingeflossen –, wie viele Freistellungen es für die richterliche Mitbestimmung in Nordrhein-Westfalen überhaupt gebe. Über alle Gerichtsbarkeiten hinweg seien dies 14,1 Arbeitskraftanteile bei fast 5.000 Richterstellen. Das entspreche einem Prozentsatz von 0,29, oder besser: 2,9 Promille. Dieser Wert möge in anderen Zusammenhängen relativ hoch ausfallen; für den Bereich, der zur Debatte stehe, sei das allerdings relativ wenig. Diese Zahl werde maßvoll

erhöht werden, insbesondere da bei den Bezirksrichterräten etwas mehr Arbeit angesiedelt werde.

Stichwort: Gewaltenteilung und Selbstverwaltung. Der Entwurf verzichte bewusst auf die Einführung der Selbstverwaltung der Justiz; ganz massive Gründe sprächen dagegen. Im Zusammenhang mit den Einstellungen von Richtern wolle er aber darauf hinweisen, dass in NRW die Richterinnen und Richter durch Richter eingestellt würden. Diese Aufgabe habe man vor ungefähr 15 Jahren auf die Präsidentinnen und Präsidenten der Obergerichte delegiert. Das bedeute, dass die Exekutive an Einstellungen überhaupt nicht teilnehme. Das bedeute zudem einen ganz massiven Fortschritt in Richtung Selbstverwaltung, den andere Bundesländer so nicht nachvollzogen hätten.

Im Übrigen – Herr Minister Kutschaty habe es gerade betont – bleibe man bei dem bewährten System des Dualismus von Präsidialrat und Richterrat, angelegt im Richtergesetz des Bundes.

Stichwort: Fortbildungspflicht. Die Fortbildungspflicht für Richter werde bewusst eingeführt; das sei nicht nur zeitgemäß, sondern das erfolge auch mit Zustimmung der Richterverbände. Herr Kamieth habe darauf hingewiesen, dass auch bei den Anwälten die Fortbildungspflicht akzentuiert werde. Da stelle sich die Frage, warum die Justiz eigentlich hinter den Anforderungen der Rechtsanwaltschaft zurückbleiben solle. Das Sabbatjahr werde zu Recht als ein Modell befürwortet, deswegen sei es auch im Gesetzentwurf vorgesehen, und zwar in § 9 Abs. 3.

Beim Hinausschieben der Altersgrenze müsse mit einer Stichtagsregelung gearbeitet werden. Dabei gebe es immer diejenigen, die darunter fielen, und diejenigen, die nicht darunter fielen. Das werde man nicht ändern können. Was die Übergangszeiträume anbelange, müsse respektiert werden, dass die Justizverwaltung einen Planungszeitraum benötige.

Zu den Fragen von Herrn Wedel. Wie er, Dr. Richter, vernommen habe, sei Herr Wedel kein Anhänger der Selbstverwaltung der Justiz. Insoweit habe er sich auch zu Recht auf den Sachverständigen Präsidenten a. D. Riedel berufen. Er selbst könne es nicht besser ausdrücken als der Sachverständige Riedel. Dieser habe gesagt – Zitat –:

„Vor diesem Hintergrund favorisiere ich eher die im vorliegenden Gesetzentwurf vorgesehene Lösung, dass man versuchen muss, sich in dem gemeinsamen Gremium zusammenzuraufen, dass also der Teamgedanke, der von Herrn Abgeordneten Wolf eben angesprochen worden ist, mobilisiert werden muss, dass man sich der gemeinsamen Sache verpflichtet fühlen muss und dass man vor diesem Hintergrund dann auch gemeinsame Lösungen suchen muss.“

Dies gelte seiner Meinung nach ganz klar und im Besonderen auch für den elektronischen Rechtsverkehr und die elektronische Akte.

Der Hauptpersonalrat der Staatsanwälte werde im Übrigen keineswegs abgeschafft; er gehe als Gremium – wie jeder Hauptrichterrat auch – in dem Gremium nach § 48 Abs. 5 auf. Eine Einigungsstelle habe man ganz bewusst vorgesehen, nämlich dann,

wenn es zu einem Dissens zwischen dem Gremium nach § 48 und dem Justizministerium kommen sollte.

Zur Fortbildungspflicht habe er bereits das Entscheidende gesagt. Selbstverständlich würden auch künftig Richterinnen und Richter eingestellt, auch wenn die Mitbestimmung eingeführt werde. Das sei von nahezu allen Sachverständigen deutlich gemacht worden. So sei beispielsweise die Verwaltung im Innenbereich auch nicht untergegangen, obwohl dort die Mitbestimmung bei Einstellungen praktiziert werde. Das werde auch bei den Richterinnen und Richtern nicht passieren, zumal Einstellungszusagen unter Vorbehalt erklärt werden könnten, sodass diejenigen, die sich beworben hätten, rechtzeitig Klarheit über ihr weiteres Schicksal erhielten.

Im Zusammenhang mit der Anwaltsgerichtsbarkeit habe Herr Wedel von einer fehlenden Spiegelbildlichkeit gesprochen. Er, Dr. Richter, wolle daran erinnern, dass bei den Anwaltsgerichtshöfen seit jeher eine Mitwirkung von Richtern vorgesehen sei. Man nutze lediglich die Option, die das Bundesgesetz, nämlich das deutsche Richtergesetz, den Landesgesetzgebern einräume.

Was die unterschiedliche Behandlung des Themas „Versetzungen“ betreffe, wolle er daran erinnern, dass man insoweit eine unterschiedliche Lösung gewählt habe, als Versetzungsbewerber bei Beförderungsentscheidungen häufig mit Beförderungsbewerbern konkurrierten. Da sei es selbstverständlich Aufgabe der Präsidialräte, darüber zu entscheiden, und dann sei es im Grundsatz auch richtig, dass ein und dasselbe Gremium bei dieser Personalfrage zuständig bleibe.

Beim Thema „Freistellungen“ bewege man sich in einem insgesamt sehr maßvollen Rahmen, der nach und nach ebenso maßvoll vergrößert werde. Erst die Zukunft werde zeigen, wie die Mitbestimmungsrechte tatsächlich in Anspruch genommen würden. Deshalb könne er dazu noch keine konkreten Angaben machen.

Dirk Wedel (FDP) hat noch einige Nachfragen.

Das betreffe zum einen den Aspekt „Einstellungszusagen“ und wie man da die Geschäftsordnung der Richtervertretung fasse. Seiner Meinung nach gebe es praktikablere Lösungen als das, was derzeit im Gesetzentwurf vorgeschlagen werde, ohne den Mitbestimmungsgedanken in Frage zu stellen. Da folge man dem Formulierungsvorschlag von Frau Prof. Schmidt-Räntsch, in konsensualen Fällen auch eine andere als eine Gremienentscheidung zu ermöglichen.

Das betreffe zum anderen den Aspekt „gemeinsame Angelegenheiten“. Sicher sei es richtig, dass es beim Thema „elektronischer Rechtsverkehr/elektronische Akte“ letztlich darauf ankomme, dass alle mit dem, was da eingeführt werde, leben könnten. Durch die Art und Weise, wie die Stimmenverhältnisse sich in dem gemeinsamen Gremium abbildeten, sei dies aber gerade nicht sichergestellt. Das sei das Problem.

Die DJG habe ohne eigenes Interesse einen Vorschlag unterbreitet, den man sich noch mal näher anschauen sollte. Damit werde nämlich zunächst eine Meinungsbildung innerhalb der drei verschiedenen Gremien ermöglicht, die im Zweifelsfall betroffen seien. Hiernach würde nicht einfach eine bloße Abstimmung durchgeführt, wobei dann entsprechende Stimmenverhältnisse durchschlügen, sondern letztlich setze man

auf den Konsens, den man in einem entsprechenden Einigungsgremium finden müsste. Der Gedanke, dass man sich zusammenraufen müsste, würde in diesem Modell noch wesentlich stärker gelebt, als wenn man am Ende der Diskussion einfach die Hand hebe und dann im Zweifel nach Berufsgruppen abstimme.

Bei diesen beiden Punkten würde sich ein genaueres Hinschauen sicher lohnen.

StS Karl-Heinz Krems hält es für unbedenklich, wenn das Mitbestimmungsgremium – so habe er es selbst mehrfach erlebt – denjenigen, den es in eine Auswahlkommission entsende, mit einem entsprechenden Votum ausstatte, wonach im Falle der Einigkeit dem Bewerber nur noch mitgeteilt werden müsse, dass jetzt nur noch ein Formakt folge.

Herr Wedel habe zu Recht das Wort „Geschäftsordnung“ benutzt. Eine Geschäftsordnung gäben sich die Gremien, die eine bestimmte Entscheidung zu treffen oder ein bestimmtes Beteiligungsrecht wahrzunehmen hätten. Er warne jedoch vor einer Festlegung im Gesetz. Er selbst habe mehrfach die Situation erlebt, dass bei einem solchen Gespräch der Vertreter eines Personalrates gesagt habe, man könne von einer Einigung des Gremiums in der nächsten Sitzung oder sogar in den nächsten Tagen im schriftlichen Umlaufverfahren ausgehen. Durch den jeweiligen Vorsitzenden des Gremiums sei dann eine vorläufige, eine bedingte Einstellungserklärung abgegeben worden.

Das sei im Übrigen auch an anderer Stelle so; beispielsweise müsse auch die Gleichstellungsbeauftragte hinterher noch förmlich abzeichnen. Die Einstellungszusage sei immer nur eine bedingte unter der Voraussetzung, dass bestimmte Bedingungen noch erfüllt würden. Insofern komme es nicht zu einer zeitlichen Verzögerung, und es bestünde keine Gefahr, die Bewerber unterwegs zu verlieren. Daher halte er es für sachgerecht, den Personalräten selbst zu überlassen, wie sie ihre Geschäftsordnung regeln wollten.